

S a t z u n g

des Turnvereins 07 Watzenborn-Steinberg e.V.

TV 07

Geänderte Fassung gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 12.03.2011

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein 07 Watzenborn-Steinberg e.V.". Er wurde im Jahre 1907 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Pohlheim Stadtteil Watzenborn-Steinberg und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht in Gießen unter der Nummer 21 VR 776 eingetragen.
3. Er ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Förderung und Pflege von Turnen, Sport und Spiel in Breite und Leistung, im Geiste von Kameradschaft, Freiheit und Demokratie. Eine Förderung aller Altersgruppen ist besonderes Anliegen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Inhaber von Ämtern gemäß § 11 Abs. 1 sind ehrenamtlich tätig. Sie können für Ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz erhalten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat nicht stimmberechtigte und stimmberechtigte (ordentliche) Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
3. Wählbar sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister sowie dessen Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
3. Die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist;
- b) durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen seit Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Der Vorstand beschließt endgültig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- d) durch Tod.

Endet die Mitgliedschaft, so hat das ausscheidende Mitglied keinen Erstattungsanspruch auf die Beiträge und Aufnahmegebühren.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich satzungskonform zu verhalten .
2. Sie haben die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Diese können im Härtefall gestundet oder erlassen werden.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Ordentliche Mitglieder haben aktives Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Abteilungsinterne Einschränkungen bleiben vorbehalten.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandes, eines Abteilungsleiters oder eines Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde zu. Über Beschwerden entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Über Beschwerden gegen die Anordnungen des Vorstandes entscheidet der Ältestenrat.

§ 8

Verarbeitung persönlicher Mitgliedsdaten

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen.
2. Durch Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder Speicherung und Bearbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Führung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu einer anderweitigen Datenverwendung ist nicht standhaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten
4. Adresse und Geburtstagslisten dürfen für einzelne Gruppen des Vereins erstellt und an zuständigen Abteilungsleiter übermittelt werden.
5. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung § 9
2. der Vorstand § 10
3. der Ältestenrat § 11
4. die Jugendversammlung § 12
5. der Beirat § 12 a

§ 10

Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ. Sie befindet über den Mitgliedsbeitrag und den Haushalt in ausschließlicher Zuständigkeit. Um die mit dem Betrieb einzelner Abteilungen verbundenen besonderen Ausgaben zu decken, kann der Verein besondere Beiträge und Aufnahmegebühren von denjenigen Mitgliedern erheben, welche die betreffenden Abteilungen in Anspruch

nehmen. Die Entscheidung über die Höhe der besonderen Beiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr (Einsatzgebühr) kann dem Vorstand übertragen werden.

2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Bekanntgabe in dem offiziellen Mitteilungsorgan der Stadt Pohlheim.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eingereicht sein müssen.
4. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen stattfinden, wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragen oder das Interesse des Vereines es erfordert.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
 6. Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder eines Stellvertretenden Vorsitzenden.
 7. Jede Hauptversammlung muss eine Tagesordnung haben, die vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen ist.
 8. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Abstimmung, auch bei Wahlen, geschieht durch das Hochheben der Hand. Auf Antrag von mindestens 1/5 der anwesenden ordentlichen Mitglieder hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
 9. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
 10. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
 11. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden – alle genannten Funktionsbezeichnungen schließen auch die weibliche Form ein – und zwei Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) dem 1. und 2. Schatzmeister,
 - c) dem 1. und 2. Schriftführer,
 - d) dem Jugendvertreter,
 - e) dem Pressewart, dem Sprecher des Jugendausschusses, bis zu 10 Abteilungsleitern und bis zu 15 Beisitzern.
2. Der Vorsitzende, die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Pressewart sowie der Jugendvertreter bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er kann sich zu diesem Zweck eines Geschäftsführers bedienen.
3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder durch einen Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Hauptversammlung gewählt.
5. Der Vorstand führt den Verein im Rahmen der Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung im Rahmen des Haushaltsplanes zu erfolgen. Alle Ausgaben sollen vorher dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein.
6. Der Vorstand stimmt die Belange der Abteilungen aufeinander ab.
7. Zum Ankauf, Verkauf oder Belastungen von Grundstücken sowie der Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist der Vorstand nicht berechtigt. Hierzu ist der Beschluss der Hauptversammlung erforderlich.
8. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Auf Antrag kann die Vereinsöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 12

Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Beide Geschlechter müssen vertreten sein.
2. Auf Zeit gewählte Vorstandsmitglieder dürfen dem Ältestenrat nicht angehören.

3. Die Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Es sind zugleich drei Stellvertreter zu wählen.
4. Der Ältestenrat befindet über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes. Er kann auch sonst zur Schlichtung von Streitigkeiten angerufen werden.
5. Über die Sitzung des Ältestenrates ist ein Protokoll zu führen, in das Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

§ 13

Die Jugendversammlung

1. Einmal jährlich findet die Jugendversammlung statt, an der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr teilnehmen können. Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 18 Jahre einbeziehen.
2. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Jugendversammlung kümmert sich insbesondere um die Wahrnehmung der Interessen der Jugend im Gesamtverein.
4. Die Jugendversammlung wählt den bis zu 5 Mitgliedern umfassenden Jugendausschuss. Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte den Jugendvertreter (§ 11 d.), der von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen ist.

§ 14

Der Beirat

1. Der Beirat, der lediglich beratende Funktion hat, besteht aus bis zu 10 Vertretern des öffentlichen Lebens. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren bestätigt.
2. Mitglied des Beirates kann jeder volljährige Bürger sein, der aufgrund seiner Sachkenntnis dem Vorstand in Fragen der Vereinsführung beratend zur Seite stehen kann.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und tritt nach Bedarf zusammen. Er kann vom Vorstand zu dessen Sitzung beigezogen werden.

§ 15

Rechnungsprüfer

Für jeweils zwei Jahre sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit und nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 16

Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann demjenigen verliehen werden, der ganz besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
2. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ältestenrat.
3. Weitere Ehrungen werden in der Ehrungsordnung geregelt. Sie wird gemeinsam vom Vorstand und Ältestenrat beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Aufhebung und Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Pohlheim, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes gemäß

§ 2 der vorliegenden Satzung in Pohlheim Stadtteil Watzenborn-Steinberg verwenden soll.